

Kommerzielle Foto- und Filmaufnahmen

☐ **Fotografien**
☐ **Filmaufnahmen**
Anfrage per E-Mail an airportmedia@stuttgart-airport.com

Produktionsgesellschaft	
Anschrift der Produktionsgesellschaft	
Leitung/verantwortlicher Ansprechpartner	
Anzahl der teilnehmenden Personen	
Ansprechpartner vor Ort	Handynummer
Name der Sendung/des Beitrags	Sendetermin
Ort, Datum der Foto-/Filmaufnahmen	Uhrzeit
Dauer und genaue Beschreibung der Aufnahmen bzw. Einstellungen	Technisches Equipment
Rechnungsanschrift (falls abweichend)	

Folgende verbindliche Hinweise sollen helfen, Ihre Arbeit problemlos zu gestalten. Bei Nichtbeachtung bitten wir um Verständnis dafür, dass mit Rücksicht auf einen reibungslosen Betriebsablauf die Arbeiten von uns abgebrochen werden.

- **Kommerzielle** Foto-/Filmaufnahmen sind stets **kostenpflichtig**. Die Abrechnung erfolgt nach Stunden und Aufwand für die Betreuung.
- Die Kosten für die Durchführung der Foto-/Filmaufnahmen betragen für die 1. Stunde 200,- Euro, für jede weitere Stunde 150,- Euro. Hinzu kommt für die von uns zu leistenden Vorarbeiten ein Pauschalbetrag von 150,- Euro. Die Pauschale für eine Motivbesichtigung beträgt 200,- Euro. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Die Flughafengesellschaft ist berechtigt, alle Kosten für andere vereinbarte Dienstleistungen anteilig pauschal oder nach dem jeweils gültigen Tarif der Flughafengesellschaft weiter zu berechnen. Foto-/Filmaufnahmen im Sicherheitsbereich sind ggf. unter Beaufsichtigung seitens der Flughafenwache möglich (Zusatzkosten: ab 36,- Euro zzgl. MwSt. pro Stunde und Wachmann)
- Das Dreh- oder Fototeam muss sich vor Beginn der Arbeiten bei der Terminalaufsicht telefonisch unter 0711 948-3763 oder am Informationsschalter (Terminal 3, Ebene 3) anmelden.
- Die Mitarbeiter/innen der Flughafen Stuttgart GmbH dürfen nicht direkt gefilmt werden (Recht am eigenen Bild), bzw. nur nach Genehmigung. Sollten sich Passagiere oder Mitarbeiter/innen gestört fühlen, kann dies zur Unterbrechung oder zum Abbruch der Foto-/Filmaufnahmen führen.
- Vor Ort entscheidet bei strittigen Fragen die **Terminalaufsicht** (Telefon: 0711 948-3763). Die Vorgaben des Aufsichtspersonals sowie der Terminal- und Verkehrsaufsicht sind einzuhalten.

Ich akzeptiere die o. g. Bedingungen sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen für Foto-/Filmarbeiten am Flughafen Stuttgart, die mir ausgehändigt wurden und verpflichte mich und mein Team, diese zu beachten.

Datum, Unterschrift des verantwortlichen Ansprechpartners

Datum, Unterschrift Flughafen Stuttgart GmbH

Allgemeine Vertragsbedingungen für Foto- und Filmaufnahmen am Flughafen Stuttgart

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) gelten für alle Foto- und Filmaufnahmen am Flughafen Stuttgart.
- 1.2 Diese AVB gelten auch, wenn der Vertragspartner (Partner) auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3 Die Herstellung von Dreh- und Fotoarbeiten auf dem Gelände oder in einem Gebäude des Flughafens Stuttgart bedarf grundsätzlich einer Gestattung der FSG.

2. Vertragsabschluss / Vertragslaufzeit

- 2.1 Der Vertrag wird zwischen der FSG mit Sitz in der Flughafenstraße 32 in 70629 Stuttgart und dem Partner geschlossen.
- 2.2 Der Vertrag beginnt und endet an dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Datum.
- 2.3 Grundsätzlich liegt aus betrieblichen und organisatorischen Gründen die endgültige Festlegung des Dreh- oder Fototermins bei der FSG. Diese bemüht sich, Terminwünsche zu berücksichtigen.
- 2.4 Ausnahmen gelten nur bei nicht verschiebbaren journalistischen Dreh- oder Fototerminen.
- 2.5 Sollte sich der Beginn kommerzieller Foto- oder Filmaufnahmen aufgrund eines vom Partner zu vertretenden Umstandes verschieben, muss die in der Auftragsbestätigung festgelegte Vertragslaufzeit einvernehmlich schriftlich neu geregelt werden.

3. Beendigung oder Einschränkung der Aufnahmetätigkeit

- 3.1 Die FSG kann die Foto-/Filmaufnahmen sofort und ohne eine Frist zu setzen oder einzuhalten, abbrechen, einschränken oder an einen anderen Ort verlegen, insbesondere dann, wenn:
 - (a) die Sicherheit der Aufnahmeaktion nicht mehr gewährleistet ist;
 - (b) die Aktionsfläche oder ihre Umgebungsfläche ganz oder teilweise oder andere wesentliche zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Einrichtungen infolge hoheitlicher Maßnahmen oder anderer von der FSG nicht zu vertretender Umstände in Anspruch genommen werden oder ihre Benutzung ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird;
 - (c) dies für den ungestörten Flughafenbetrieb oder die Luftsicherheit erforderlich erscheint.
- 3.2 Dem Partner entstehen durch eine solche Beendigung oder Einschränkung der Aufnahmetätigkeit keine Ansprüche gegenüber der FSG, insbesondere keine auf Entgelterstattung, Schadens- oder Aufwendungsersatz. Etwaige Schadenersatzansprüche der FSG bleiben unberührt.

4. Umfang der Gestattung

- 4.1 Die Erlaubnis von der FSG berechtigt nur zur Anfertigung der im Vertrag beschriebenen und genehmigten Aufnahmen. Eine andere Verwertung – auch die Weitergabe an Dritte – ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FSG zulässig. Jede Änderung des Gestattungsumfanges bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der FSG.
- 4.2 Sinnentstellende Verwendung oder Verfremdung des Materials (auch von Schnittmaterial) ist ausdrücklich nicht gestattet. Foto- und Filmaufnahmen, die über den genehmigten Gestattungsumfang hinausgehen, führen zum sofortigen Abbruch der Aufnahmetätigkeit. Die Vorgaben der FSG sowie des Aufsichtspersonals (Terminal- und Verkehrsaufsicht) sind einzuhalten.
- 4.3 Wird die Zustimmung ganz oder teilweise versagt oder unter einer Auflage erteilt oder die Aufnahmetätigkeit abgebrochen, hat der Partner keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, Schadenersatz oder Minderung.

5. Belegexemplar

Der Partner stellt der FSG mindestens ein Belegexemplar zur Verfügung und benennt Veröffentlichungsort und -zeit.

6. Haftung

- 6.1 Der Partner übernimmt uneingeschränkt die Haft- und Verkehrssicherungspflicht für die Aufnahmeaktion, sowohl im Innenverhältnis gegenüber der FSG, ihren Erfüllungsgehilfen, z.B. Mitarbeitern oder Beauftragten, als auch gegenüber Dritten. In diesem Umfang stellt der Partner die FSG von jeglichen Ansprüchen frei, auch wenn sie von Dritten gegenüber der FSG geltend gemacht werden.
- 6.2 Die FSG übernimmt gegenüber dem Partner keine Obhuts- und Verwahrpflicht. Die von der FSG durchgeführte allgemeine Bewachung des Flughafens begründet keinerlei Leistungspflichten, Verantwortung oder Haftung gegenüber dem Partner.
- 6.3 Die FSG haftet ohne Rücksicht auf ein Verschulden nicht für eine Unterbrechung der von dem Partner in Anspruch genommenen Versorgungsleistungen, z.B. Strom, Wasser, der Fernmeldeanlagen oder für die Funktionsstörung sonstiger von dem Partner benutzter Einrichtungen und die dadurch entstehenden Schäden.
- 6.4 Die FSG übernimmt keine Gewähr dafür, dass Betrieb, Art und Umfang der Benutzung des Flughafens unverändert oder uneingeschränkt aufrechterhalten werden. Dies gilt insbesondere bei Störungen und Unterbrechungen irgendwelcher Art und Ursache des Flughafenbetriebes oder des Luftverkehrs (z. B. infolge einer teilweisen oder völligen Sperrung von Verkehrsflächen jeder Art) sowie etwaiger

sonstiger Gebrauchs- oder Nutzungsbeschränkungen rechtlicher oder tatsächlicher Art.

- 6.5 Im Übrigen haftet die FSG – gleich aus welchem Rechtsgrund – auch für ihre Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung in jedem Falle begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für von der FSG, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.
- 6.6 Der Partner bleibt ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass Urheber- und Persönlichkeit- oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 6.7 Ausschließlichkeitsrechte werden gegenüber der FSG oder Dritten – auch gegenüber Wettbewerbern des Partners – nicht begründet.
- 6.8 Der Partner verpflichtet sich, die Arbeiten über eine eigene Haftpflichtversicherung abzusichern. Die FSG ist von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen freigestellt.

7. Aufnahmen im Sicherheitsbereich und weitere Sicherheitsvorschriften

- 7.1 Film- und Fotoarbeiten im Sicherheitsbereich sind nur mit Begleitung durch Mitarbeiter der FSG möglich. Film- und Fotoarbeiten im öffentlichen Bereich des Flughafens sind ohne Betreuung möglich.
- 7.2 Foto und Filmaufnahmen im Gatebereich und in der Gepäckausgabe sind nur in Ausnahmefällen möglich.
- 7.3 Das Filmen und Fotografieren der Sicherheitskontrollen ist untersagt. Auch Aufnahmen in Richtung dieser Kontrollen. Bei Nichtbeachtung kann das Filmmaterial von der FSG oder der Bundespolizei, da sicherheitsrelevante Belange berührt werden, beschlagnahmt oder vernichtet werden.
- 7.4 Aufnahmen im direkten Arbeitsbereich der Luftverkehrsgesellschaften (z.B. Check-in-Schalter) und anderen am Flughafen ansässigen Firmen sind nur mit deren Zustimmung gestattet.
- 7.5 Nach dem Luftsicherheitsgesetz hat die FSG Personen und von ihnen mitgeführte Sachen vor dem Zugang in den nicht öffentlichen Bereich zu durchsuchen. Das Mitführen bestimmter Sachen ist verboten und strafbar.

8. Zulässige Ausrüstung

Die Aufzeichnungen dürfen den Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen. Alle Beteiligten haben dies bei ihrem Verhalten und der mitgeführten Ausrüstung besonders zu berücksichtigen. Kameraschienen und Verkabelung sind nicht zulässig. Große Scheinwerfer sind untersagt, lediglich kleine Handlampen sind zulässig.

9. Entgelte, Rechnungsstellung, Zahlung

- 9.1 Für journalistische Zwecke sind Dreh- und Fototermine kostenfrei, soweit eine über das normale Maß hinausgehende spezielle Betreuung durch die Flughafen Stuttgart GmbH nicht nötig ist.
- 9.2 Kommerzielle Film- und Fotoaufnahmen sind kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt nach Stunden, entsprechend dem Auftragsformular.
- 9.3 Falls der Betreuungsaufwand das normale Maß übersteigt, entstehen dem Partner weitere Kosten. Für Raumvermietungen, Stromversorgung und andere Nebenleistungen können ebenfalls Entgelte anfallen.
- 9.4 Die FSG ist berechtigt, alle durch die Aufnahmearbeiten entstehenden Kosten zu berechnen.
- 9.5 Die Entgelte werden von der FSG in Rechnung gestellt. Rechnungen der FSG sind binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auszugleichen.
- 9.6 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entrichten. Der Verzug setzt keine Mahnung der FSG voraus.
- 9.7 Eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung und ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Partner nur dann zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder von der FSG anerkannt ist.

10. Weitere Vorschriften

Neben diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die Flughafenbenutzungsordnung, die Brandschutzordnung und die Entgeltordnung mit AVBltV in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.
- 11.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Stuttgart vereinbart.
- 11.3 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Stand 06.05.2015